

Universität Würzburg, Sanderring 2, D-97070 Würzburg

An die
Professorinnen und Professoren
der Universität Würzburg

Der Präsident

Sachbearbeiter: Herr Dr. Klug
Telefon: 0931/31-2745
Telefax: 0931/31-7175
klug@zv.uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 04.07.2007

Unser Zeichen: J - 106.400- /07

**Novellierung des Urhebergesetzes („2. Korb“);
hier: Ausschluss unbekannter Nutzungsarten – Möglichkeit des Widerrufs**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie mit diesem Schreiben auf eine Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme (AWBI) hinweisen, die aus der Diskussion des Ausschusses über die bevorstehende Novellierung des „2. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ resultiert.

Vermutlich haben Sie die Diskussion um die für Lehre und Forschung besonders relevanten Regelungen zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken (§ 52 b) sowie zum Kopienversand auf Bestellung durch öffentliche Bibliotheken (§ 53 a) und die sich für die tägliche wissenschaftliche Arbeit daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam verfolgt. Eine gravierende Änderung bringt auch § 31 a des Regierungsentwurfs mit den Bestimmungen zu „Verträgen über unbekanntere Nutzungsarten“ mit sich. Bislang nämlich konnten Autoren und Autorinnen vor dem Jahr 1995 erschienene Publikationen zumeist ohne Zustimmung der Verlage in elektronischer Form im Internet publizieren, da die „Nutzungsart Internet“ in den Verlagsverträgen in aller Regel nicht eingeschlossen war. Die anstehende Novellierung des Urheberrechts sieht allerdings vor, dass der Rechteinhaber, also der Verlag, jetzt auch die Rechte für diese Nutzungsart erhält, sofern der Urheber, also der Wissenschaftler als Autor bzw. die Wissenschaftlerin als Autorin, keinen schriftlichen Widerspruch einlegt und der Rechteinhaber noch nicht mit der Nutzung der Publikation im Internet begonnen hat.

Sobald diese Regelung in Kraft tritt, dürften nach Ansicht des AWBI die bisherigen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wirtschaftler von den Verlagen digitalisiert werden, um sie anschließend über das Internet gegen an den Verlag zu entrichtende Lizenzgebühren zur Verfügung zu stellen. Die Autorinnen und Autoren selbst hätten dann keine Möglichkeit mehr, ihre in früheren Jahren erschienenen Publikationen etwa in Hochschulschriftenserver einzupflegen, um diese im Open Access anzubieten.

Um das Eintreten dieser Situation zu vermeiden, empfiehlt der AWBI, dass Autorinnen und Autoren bei denjenigen Verlagen, bei denen sie bislang publiziert haben, mit einem formellen Schreiben Widerspruch einlegen. Auf diese Weise könnten die Autorinnen und Autoren sich das Recht

vorbehalten, ihre Publikationen auch nach In-Kraft-Treten der Gesetzesnovelle für den weltweiten freien Zugriff in das Internet einpflegen zu können.

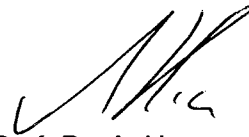
Um Widerspruch einzulegen, hat z.B. die IuK-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP) einen Musterbrief erarbeitet, der nach Ansicht des AWBI dafür verwendet werden kann. Diesen Musterbrief können Sie auf folgender Internetseite (unten stehenden) auffinden:

www.dgps.de/dgps/kommissionen/iuk/20060919urhg.php

Auf dieser Seite finden sich außerdem gut verständliche weiterführende Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der im Urheberrecht vorgesehenen Änderungen.

Ich möchte Sie außerdem bitten, diese Information in Ihrem Umfeld möglichst weit zu verbreiten.

Mit kollegialen Grüßen



Prof. Dr. A. Haase